

Mainz, den 30. Juli 2013

<b>RheinlandPfalz</b> Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur	<b>Überbreite von landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen</b>	<b>StVZO § 32 Abs. 1 Nr. 2</b>
Az: - 377-48-124-32 - ☎ 06131/16-2293 📠 06131/16-172293	Ersetzt Nr. 1 zu § 32 in der Fassung vom 29.6.1999, Nr. 4 vom 27. 7. 2003, Nr. 5 vom 9. Juli 2004, Nr. 6 vom 4. Juli 2007, Nr. 9 vom 16. November 2010 Nr. 10 des MWVLS, vom 4. Juli 2011 des ISIM	Nr.: 11 10 Seiten
Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO und Erteilung einer Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO für landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Überbreite		

In der Land- und Forstwirtschaft werden Fahrzeuge, Fahrzeuge mit Arbeitsgeräten, selbst fahrende Arbeitsmaschinen bzw. Fahrzeugkombinationen eingesetzt, die die in der StVZO und der StVO vorgegebenen Höchstmaße überschreiten.

Dieser Erlass soll zu einer Vereinfachung der Verfahrensabläufe sowie zu einer Verbesserung der Akzeptanz in der praktischen Anwendung bei Maschinenbetreibern und zuständigen Behörden führen.

Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO und Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO für Fahrzeuge, Fahrzeuge mit Arbeitsgeräten, selbst fahrende lof-Arbeitsmaschinen bzw. Fahrzeugkombinationen gilt **ab 2. Oktober 2013** nachfolgende Regelung:

Der Betrieb derartiger Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum ist nur zulässig, wenn bei einer Überschreitung der Grenzmaße nach der StVZO eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO und eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO vorliegen.

### **Ausnahmegenehmigungsverfahren nach § 70 StVZO und Erlaubnisverfahren nach § 29 Abs. 3 StVO für lof**

Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO für selbst fahrende lof-Arbeitsmaschinen sowie Zugmaschinen mit Arbeitsgeräten sind unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf 6 Jahre befristet zu erteilen.

Dabei gelten hinsichtlich der Längen und Achslasten folgende Maße

- a) Einzelfahrzeug bis 18,00 m

- b) Züge bis 23,00 m
- c) Achslast der Antriebsachse bis 13 t
  - Das Befahren von Brücken ist nur gestattet, wenn sich das Iof als einziges Fahrzeug darauf befindet.
  - Die Entscheidung muss jeweils im Einzelfall vor Ort - ggf. nach bestimmten Streckenabschnitten differenziert - getroffen werden
  - Die Bereifung muss eine Aufstandsfläche von mindestens 3500 qmm pro Rad aufweisen. Im Gutachten sollte unter Ziffer 22 aufgeführt werden, dass die Bereifungen dieser Anforderung entspricht.

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO für Iof-Zugmaschinen mit Iof-Arbeitsgeräten ist nur in den Fällen zu versagen, in denen technische Gründe dagegen sprechen oder wenn das Iof-Arbeitsgerät über eigene Laufräder verfügt, an die Zugmaschine angehängt und an der jeweiligen Arbeitsstelle ohne größeren Aufwand betriebsbereit gemacht werden kann.

Der Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung wird auf das Land Rheinland-Pfalz beschränkt.

Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO soll in die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO einbezogen werden. Die für Großraum- und Schwertransporte üblichen Regelungen (z.B. Haftungserklärung, Fahrwegprüfung, Fahrzeitbeschränkung) sind in die Erlaubnis mit aufzunehmen.

Soweit möglich und der jeweilige Antragsteller dies wünscht, sollen alle Iof-Fahrzeuge eines Unternehmens, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 erforderlich ist, in einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO zusammengefasst werden. Es bestehen keine Bedenken, wenn der Fahrzeugführer auf den jeweiligen Fahrzeugen lediglich eine Kopie der Sammelerlaubnis mitführt.

Grundsätzlich soll der Verkehr mit überbreiten Iof-Fahrzeugen möglichst auf nicht klassifizierten Straßen durchgeführt werden. Von Freitag 15.00 Uhr bis Montag 9.00 Uhr sollen Bundesstraßen samt ihrer Ortsdurchfahrten möglichst nicht befahren werden. Dies betrifft auch andere Straßen mit erheblichem Verkehrsaufkommen außerhalb von geschlossenen Ortschaften. Falls in diesen Zeiten Fahrten notwendig werden, ist soweit als möglich auf das untergeordnete Straßennetz auszuweichen. Innerörtliche Straßen sollen wegen der erhöhten Unfallgefahr nur im unbedingt erforderlichen Umfang benutzt werden. Auf Straßen mit starkem Berufsverkehr dürfen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 8.30 Uhr und von 15.30 Uhr bis 19.00 Uhr Fahrten nur durchgeführt werden, wenn keine Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung zur Verfügung stehen oder die Länge der Umfahrung unzumutbar ist.

## **1. Fahrzeuge mit einer Fahrzeugbreite bis einschließlich 3,10 Metern StVZO**

Für diese gilt das Befahren öffentlicher Straßen ohne eine besondere Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO und ohne gesonderte Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO als erlaubt bzw. genehmigt.

## **2. Fahrzeuge mit einer Fahrzeugbreite von 3,11 Metern bis einschließlich 3,30 Metern**

Für diese Fahrzeuge muss eine gültige Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO sowie eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO vorliegen.

Für diese Fahrzeuge kann grundsätzlich eine flächendeckende Dauerlaubnis für den jeweiligen Einsatzbereich des Iof-Betriebes oder des Lohnunternehmens ohne Anhörung erteilt werden.

Der Verkehr mit diesen überbreiten Iof-Fahrzeugen soll möglichst auf nichtklassifizierten Straßen durchgeführt werden. Innerörtliche Straßen sollen wegen der erhöhten Unfallgefahr nur im unbedingt erforderlichen Umfang benutzt werden.

### **2.1 Sicherheitsausrüstungen**

#### **2.1.1 Arbeitsgeräte und Fahrzeuge**

Fahrzeuge und Arbeitsgeräte müssen entsprechend der geltenden Richtlinien kenntlich gemacht werden, z.B. rot-weiße Warntafel, Begrenzungsleuchte, gelbes Rundumlicht und Konturmarkierungen. Auf die Einhaltung des Merkblattes für Anbaugeräte (VkBl. 2009 S. 804), das Merkblatt für angehängte Arbeitsgeräte (VkBl. 2009 S. 808) und den Beispielkatalog über die Absicherung verkehrsgefährdender Teile an Fahrzeugen der Land- und Forstwirtschaft (VkBl. 1985 S. 436 und 2000 S. 397) ist besonders hinzuweisen.

#### **2.1.2 Selbst fahrende Arbeitsmaschinen, wie z. B. Mähdrescher, Feldhäcksler und Zuckerrübensvollernter**

##### **2.1.2.1 Lichttechnische Einrichtungen**

Das Fahrzeug muss mit mindestens drei gelben elektronischen Rundumleuchten ausgerüstet sein, von denen zwei vor und eine hinten auf dem oberen Abschluss des Fahrzeugs (z.B. Dach) fest installiert sind. Die Rundumleuchten müssen über eine Bauartgenehmigung verfügen. Das Fahrzeug muss in Fahrtrichtung links oben mit einem Scheinwerfer ausgerüstet sein, der das vordere linke Rad des Fahrzeugs sowie den Bereich der Straßen neben diesem Rad ausleuchtet. Die Anbringung ist so

zu gestalten, dass eine Blendung des Begegnungs- und Überholverkehrs ausgeschlossen ist.

#### 2.1.2.2 **Frontschild**

Das Fahrzeug muss im Frontbereich über die gesamte Fahrzeugbreite (also inklusive Räder oder vorstehende Teile) mit einem abnehmbaren Schild ausgerüstet sein. Die Höhe des Schildes selbst muss mindestens 580 mm betragen. Die Ausführung richtet sich nach den Gestaltungsvorschriften für das Zeichen 630 (Park-Warntafel) und nach DIN 30710 (Folientyp 2). Auf die Veröffentlichung in VkB1 1980, S. 737 Nr. 270 wird hingewiesen. Die rot-weißen Markierungen müssen ohne Unterbrechung die gesamte Breite des Schildes abdecken. Es bietet sich die Verwendung eines rot-weiß gestreiften Reflektorbandes (Höhe: 560 mm) an.

Die Außenkanten des Warnschildes und ggf. weitere, vorstehende Kanten sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abrundung mit Radius > 2,5 mm) so zu gestalten, dass die Forderungen gem. § 30 Abs. 1 StVZO und Rili 74/483/EWG dauerhaft erfüllt werden.

Das Schild ist mit Begrenzungsleuchten, die sich mit dem Fahrtlicht automatisch einschalten sowie einem weißen Reflektorband (Höhe: 20 mm) an der Oberkante zu versehen. Das weiße Reflektorband muss ohne Unterbrechung die gesamte Breite des Schildes abdecken.

Im Fahrbetrieb auf öffentlichen Straßen muss das Schild so weit abgesenkt werden, dass der Abstand zwischen Fahrbahnoberfläche und Unterkante des Schildes maximal 500 mm beträgt.

#### 2.1.2.3 **Warntafeln**

Jeweils hinten am Fahrzeug und ggfs. am angehängten Mähwerk müssen links und rechts Warntafeln angebracht sein, die mit dem Umriss des Fahrzeugs abschließen.

#### 2.1.2.4 **Konturmarkierungen**

Zur Verdeutlichung der Ausmaße des Fahrzeugs sind folgende Konturmarkierungen anzubringen:

- Leuchtstreifen in gelb links und rechts in Längsrichtung am Fahrzeug über den gesamten einheitlichen Fahrzeugkorpus
- Leuchtstreifen in gelb links und rechts am Schneidwerk
- Leuchtstreifen in rot am oberen Abschluss des Fahrzeughecks
- Leuchtstreifen in weiß an der Oberkante des Frontschildes

Zur weiteren Erläuterung wird auf die beigefügten Bilder verwiesen.

- 2.2 Bei Fahrzeugen, die nicht über die Sicherheitsausrüstungen nach 2.1.2.1, 2.1.2.2, 2.1.2.3 und 2.1.2.4 verfügen, ist ein vorausfahrendes Begleitfahrzeug mit gelben Rundumleuchten und einem entsprechenden Hinweisschild erforderlich.

### **3. Fahrzeugbreiten von 3,31 Metern bis 3,50 Metern**

Für diese Fahrzeuge muss eine gültige Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO sowie eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO vorliegen.

Für diese Fahrzeuge kann grundsätzlich eine flächendeckende Dauerlaubnis für den jeweiligen Einsatzbereich des Iof-Betriebes oder des Lohnunternehmens ohne Anhörung erteilt werden.

Der Verkehr mit diesen überbreiten Iof-Fahrzeugen soll möglichst auf nicht klassifizierten Straßen durchgeführt werden. Innerörtliche Straßen sollen wegen der erhöhten Unfallgefahr nur im unbedingt erforderlichen Umfang benutzt werden.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit dürfen Längsfahrten auf klassifizierten Straßen nur in Begleitung eines vorausfahrenden Fahrzeugs durchgeführt werden, das mit gelbem Rundumleuchten und einem entsprechenden Hinweisschild (z.B. Achtung, überbreites Fahrzeug folgt!) ausgestattet ist.

### **4. Fahrzeugbreiten von mehr als 3,50 m**

Ausnahmen für Fahrzeugbreiten von mehr als 3,50 m sind wegen der damit verbundenen Auswirkungen auf den Verkehr aus Gründen der Verkehrssicherheit nur zu erteilen, wenn die Überbreite durch eine Zwillingbereifung bzw. eine breite Boden schonende Bereifung hervorgerufen wird, die auf Grund der topographischen Verhältnisse eines landwirtschaftlichen Betriebes zwingend erforderlich wird.

In diesen Fällen ist die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO als streckenbezogene Erlaubnis zu erteilen und auf die Fahrten zum Erreichen der jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebsflächen zu beschränken. Die Fahrten sind soweit als irgend möglich auf dem nicht klassifizierten Straßennetz durchzuführen.

## Bildertafeln

### Bild 1

Das Bild zeigt das abnehmbare Frontschild mit weißem Reflektorband am oberen Rand des Schildes und Positionsleuchten sowie die elektronischen Rundumleuchten



Bild 2

Das Bild zeigt die gelben Seitenreflektoren, die hintere elektronische Rundumleuchte sowie die Heckmarkierungstafeln am Mähdrescher



Bild 3

Das Bild zeigt die gelben Seitenreflektoren sowie die Heckmarkierungstafeln am angehängtem Mähwerk





Bild 4

Das Bild zeigt am oberen linken Bildrand den Seitenscheinwerfer zur Ausleuchtung der verbleibenden Restfahrbahnbreite



Bild 5 + 6

Die Bilder zeigen die Wirkung der Einrichtungen bei Nacht



Im Auftrag

Wolfgang Pörsch